

Mail:

[przemek.stefanski@jura-rep.de](mailto:przemek.stefanski@jura-rep.de)



# 1. Kurseinheit

## Nichtvermögensdelikte

### Przemek Stefanski

# 1. Kurseinheit NVD

Woche 1-15

Woche 16-20

NVD

Prozessrecht  
(StPO)

Straftaten  
gegen...

...das Leben

...den Körper

...die Freiheit

...die Ehre



## Übersicht §§211 ff



Zeit bis Geburt



Zeit danach

§§218 ff

Schutz der Leibesfrucht

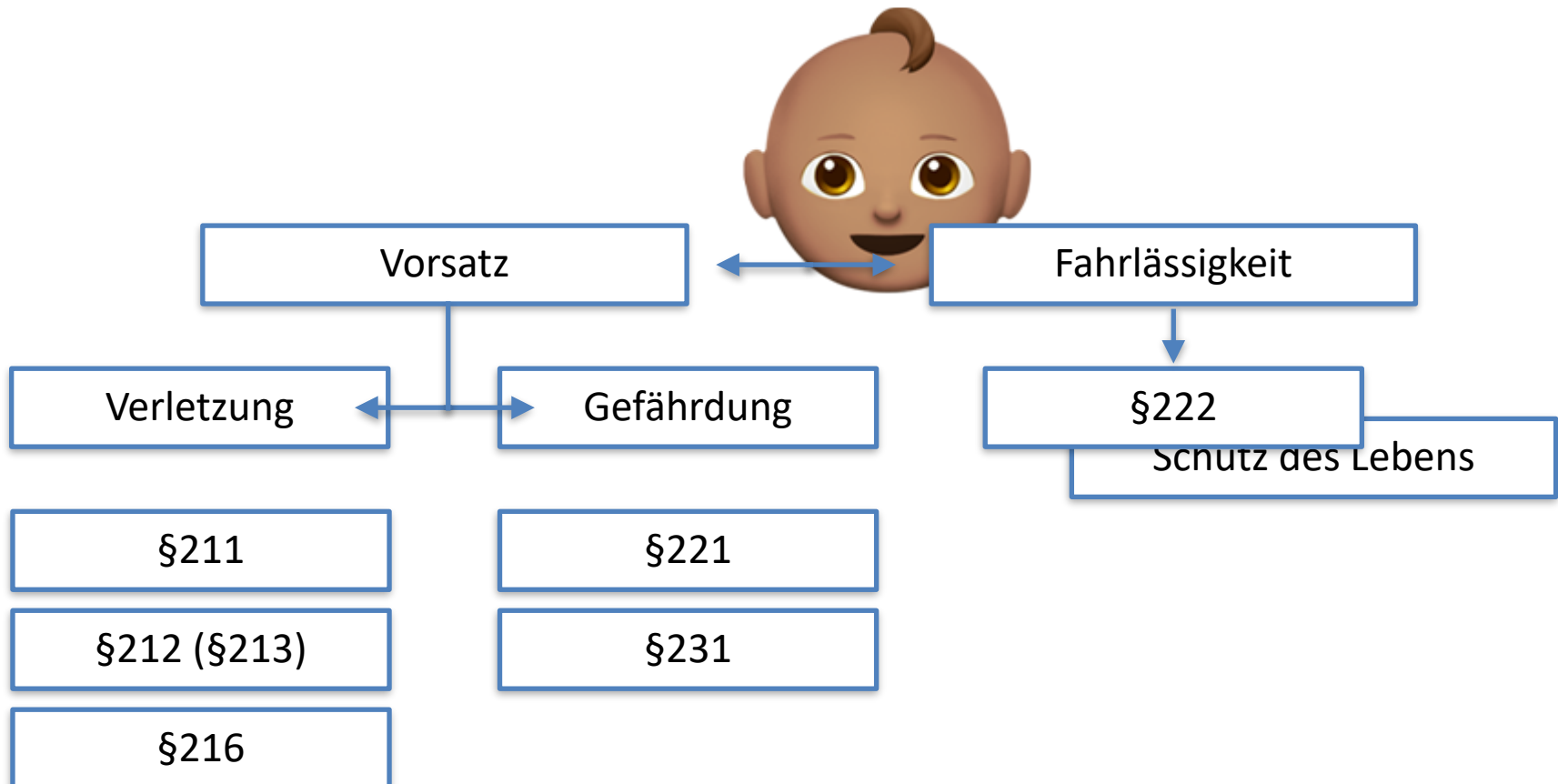
Schutz des Lebens

Von der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter (vgl. §218 I 2) bis zum Beginn der Eröffnungswehen

Abgrenzung

Ab Beginn der Eröffnungswehen bis zum Hirntod (Arg.: §3 II Nr. 2 TPG)

# 1. Kurseinheit NVD



# 1. Kurseinheit NVD



## Systematik der §§211, 212, 216

Rspr.

Die jeweiligen Delikte sind  
selbständig und voneinander  
unabhängig

hL

§212 = Grunddelikt  
§211 = Qualifikation  
§216 = Privilegierung von §212

## Schema §212

### **I. Tatbestand**

#### 1. Objektiver Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen

#### 2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

### **II. Rechtswidrigkeit**

### **III. Schuld**

### **IV. Strafzumessung (u.U. §213)**

## Schema §211

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

b. Objektive Mordmerkmale (2. Gruppe)

- Heimtücke
- Grausamkeit
- Gemeingefährliche Mittel

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Subjektive Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

- Mordlust
- Befriedigung Geschlechtstrieb
- Habgier
- Niedere Beweggründe

- Ermöglichungsabsicht
- Verdeckungsabsicht

## Schema §216

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen
- b. Durch ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten bestimmt

#### 2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

**P:** Täter denkt, Opfer möchte getötet werden. Was nun?

**Anwendung von §16 II! Täter stellt sich nämlich Umstände vor, bei deren Vorliegen er nur den milderen Tatbestand verwirklichen würde.**



## P: Teilnahme am Suizid vs. Unmittelbare Fremdtötung

### Grundsatz

Hat der **Suizident** „**Tatherrschaft**“, dann handelt es sich um Suizid.  
Hat der **Täter** **Tatherrschaft**, handelt es sich um eine Fremdtötung.

e.A.

Es kommt auf den das  
Leben beenden Akt an

a.A.

Es kommt auf das  
Gesamtgeschehen an

## P: Teilnahme am Suizid vs. Unmittelbare Fremdtötung

e.A.

a.A.



- **BGH NSTZ 2019, 663:**

„Eine Unterlassungstäterschaft kommt nicht in Betracht, da man sich so über den Willen des Suizidenten hinwegsetzen würde.“

- **BGH 6 StR 68/21:**

„Das gilt auch für Ehegatten.“



# 1. Kurseinheit NVD

## Fall 1:

**Step 1:** Sachverhalt  
**gründlich** lesen

**Step 2:** Tatkomplexe  
bilden

Wie gehe ich an eine  
strafrechtliche Klausur  
ran?

**Step 5:** Allgemeine  
Aufbauprinzipien

**Step 3:** Tatnächsten  
zuerst prüfen

Täterschaft vor Teilnahme

Vollendung vor Versuch

Handeln vor Unterlassen

**Step 4:** Beginn mit  
der schwersten Tat

## Fall 1: Dr. Engelmacher

### Tatkomplex 1: Die plötzliche Geburt

#### A. Gem. §222 durch Verabreichung der Buscopan-Injektion?

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Tötung eines anderen Menschen

**P**: Mensch iSd Strafrechts?

Im Zeitpunkt der Injektion befand sich das Opfer noch im Bauch der Schwangeren

Mensch iSd Strafrechts (+), wenn die Eröffnungswehen bereits begonnen haben

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a. Tötung eines anderen Menschen

P: Mensch iSd Strafrechts?

Hier: Unbekannt, ob in diesem Zeitpunkt bereits Eröffnungswehen vorhanden waren

Ergo: In dubio pro reo (Zweifelssatz)

#### b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

### 2. Zwischenergebnis

Ein Mensch wurde nicht getötet; der Tatbestand ist nicht erfüllt

## II. Ergebnis

## II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §222 scheidet aus

### B. Gem. §218 durch Verabreichung einer Buscopaninjektion?

#### I. Tatbestand

Grds: §218 bezweckt den Schutz der Leibesfrucht

Ergo: Zeitpunkt von Einnistung der befruchteten Eizelle bis zum Beginn der Eröffnungswehen relevant

Hier: Erneut greift der Zweifelsgrundsatz; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zeitpunkt der Handlung die Eröffnungswehen bereits begonnen haben

#### II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §218 scheidet aus

## C. Gem. §229 durch Verabreichung einer Buscopaninjektion?

### I. Tatbestand

(-); nicht ersichtlich, dass die Schmerzen der F durch die Injektion schlimmer wurden (a.A. vertretbar)

### II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §229 scheidet aus

## D. Endergebnis

Eine Strafbarkeit des A scheidet aus

## Fall 1: Dr. Engelmacher

### Tatkomplex 2: Der Tod der K

#### A. Gem. §216 durch den „Cocktail des Todes“?

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Tötung eines anderen Menschen

Unmittelbare Fremdtötung (-), da K bis zuletzt das Geschehen in den Händen hielt

Mittelbare Fremdtötung durch Herrschaft hinsichtlich der Ausführung?

(-), da bei §216 im Zwei-Personen-Verhältnis ausgeschlossen



## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen (-)
- b. Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen (-), da bereits der Tötungswunsch nicht ausdrücklich geäußert wurde; außerdem basierte ihr Wille auf einer arglistigen Täuschung (somit keine Ernstlichkeit)
- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

### 2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

## II. Ergebnis

## II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §216 scheidet aus

B. Gem. §§211 II Var. 3, 4, 5, 8, 25 I Var. 2 durch den  
„Cocktail des Todes“?

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Tötung eines anderen Menschen

Unmittelbare Fremdtötung liegt nicht vor, s.o.

Tötung in mittelbarer Täterschaft?

(+), wenn A die K als Werkzeug gegen sich selbst eingesetzt hat, um Tod herbeizuführen

**P**: Selbstmord ≠ rechtswidrige Tat

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a. Tötung eines anderen Menschen

**P:** Suizid  $\neq$  rechtswidrige Tat

**Ergo:** Teilnahme am Selbstmord nicht möglich

Daraus folgt auch, dass nicht jeder Beitrag zur Förderung des Selbstmords eine strafbare Fremdtötung darstellt

**P:** Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid vs. Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft



#### Exkulpationslösung

Rückgriff auf §§19, 20, 35 oder §3 JGG; ist man Herr seiner Sinne, kann es sich nicht um eine strafbare Fremdtötung handeln

#### Einwilligungslösung

Anlehnung an §216 („ernstlich) und die Grds. der Einwilligungstheorie; Schutz des Opfers bei bloßen Motivirrtümern

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a. Tötung eines anderen Menschen

**P**: Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid vs. Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft

Der Einwilligungslösung ist zu folgen, denn:

- Verhinderung von Strafbarkeitslücken: durch Täuschung verursachter Autonomieverlust des Opfers wäre sonst straffrei
- Der Täter steuert durch seine Täuschung das tatsächliche Geschehen, dabei gebührt die Steuerung dem Suizidenten (entspricht den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft)

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen (+)
- b. Heimtücke

K wusste, dass ihr Tod bevorsteht; Arglosigkeit somit schwer vertretbar

Aber: Sie war dahingehend arglos, dass A sie als Werkzeug gegen sich selbst nutzte; mithin konnte sie sich aufgrund der Täuschung nicht richtig verteidigen

- c. Kausalität/objektive Zurechenbarkeit (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
- d. Zwischenergebnis

(+), wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausnutzt; Arglos ist das Opfer, wenn es sich keines Angriffs versieht, wehrlos ist es, wenn es sich deshalb nicht richtig verteidigen kann

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

### 2. Subjektiver Tatbestand

#### a. Vorsatz

(+), da A die K mit Wissen und Wollen tötete

#### b. Habgier

(+), da er u.a. seiner Unterhaltsverpflichtung entkommen wollte

#### c. Ermöglichungsabsicht?

Absicht bzgl. Tod des ungeborenen Kindes?

(+); unschädlich, dass durch dieselbe Handlung

(+), wenn abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis vorliegt, welches über bloße Gewinnsucht hinausgeht

(+), wenn durch die Tötung eine andere Straftat ermöglicht werden soll

# 1. Kurseinheit NVD

## 1. Tatbestand

### subjektiver Tatbestand

#### d. Sonstige niedrigere Beweggründe?

Eher (+); Jobverlust wiegt nicht derart schwer, um Tötung zu rechtfertigen (a.A. vertretbar)

#### e. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

(+), wenn die Motive verachtenswert sind (nach allgemeiner Anschauung) und auf tiefster Stufe stehen; Motiv darf nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes entbehren

### III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

### IV. Ergebnis

A macht sich gem. §211 strafbar

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 5, 25 I Var. 2 durch den „Cocktail des Todes“?

(+), tritt jedoch zurück

D. Gem. §§218 I, II, 25 I Var. 2 durch den „Cocktail des Todes“?

#### I. Tatbestand

Hier: Leibesfrucht betroffen, somit §218 möglich

Obgleich K selbst das Gift zu sich nimmt, liegt strafbare Fremdtötung vor (siehe die oben entwickelten Grds.)



### I. Tatbestand

A wollte auch, dass das ungeborene Kind getötet wird

### II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

### III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

### IV. Strafzumessung

#### 1. §218 II Nr. 1

(-), da das darin verkörperte Unrecht durch §§211, 212 abgegolten wird (a.A.: BGH 3 StR 485/19)

#### 2. §218 II Nr. 2

(+), da Erst-Recht-Schluss: wenn Leichtfertigkeit ausreicht, dann erst Recht Vorsatz

## IV. Strafzumessung

### 2. §218 II Nr. 2

(+), da Erst-Recht-Schluss: wenn Leichtfertigkeit ausreicht, dann erst Recht Vorsatz

Aber: auch hier kann man argumentieren, dass das Unrecht durch die Tötung bereits abgegolten ist

### 3. Zwischenergebnis

Eine Strafschärfung kommt in Betracht

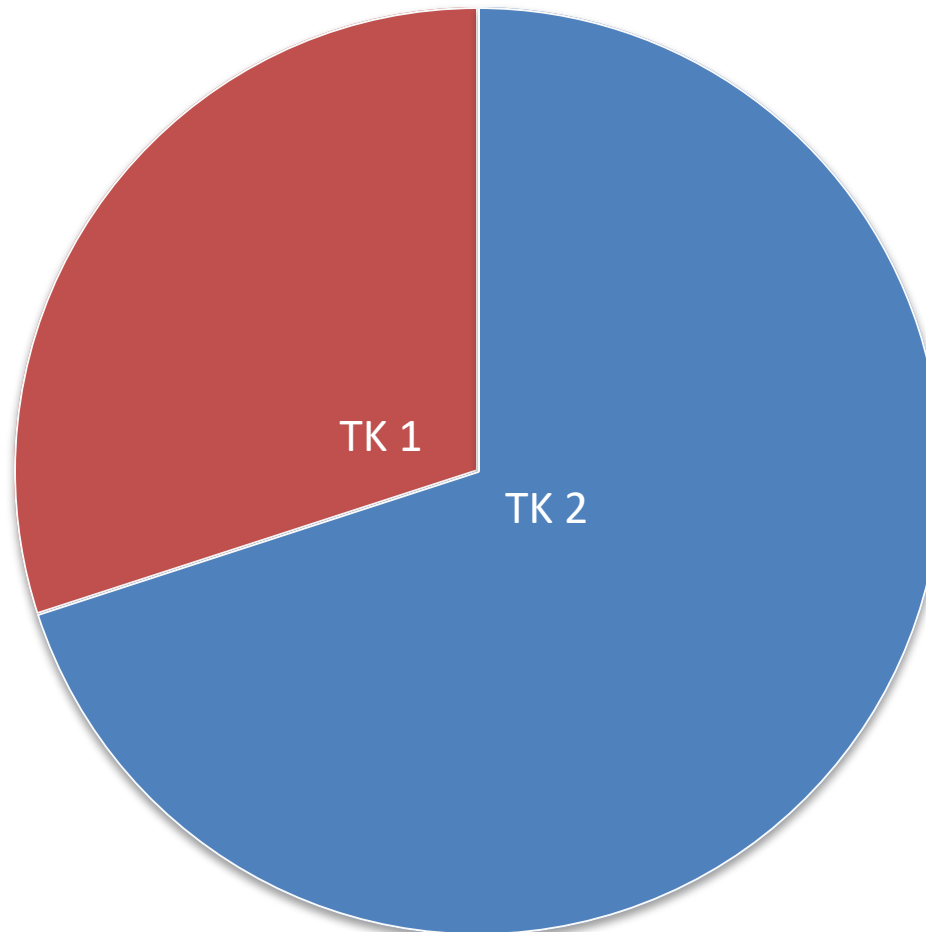
## V. Ergebnis

A macht sich gem. §§218 I, II 2 Nr. 2, 25 I Var. 2 strafbar

## E. Endergebnis

A macht sich wegen Mordes und Schwangerschaftsabbruchs in Tateinheit (§52 I) strafbar

## Exkurs: Schwerpunkte\*



## Fundstellen

BGH, Urteil vom 14.08.1953, 2 StR 181/63  
—> Gisela-Fall (bei uns: Romeo und Julia)

BGH NStZ 2019, 663  
—> Arzt verhilft zu Suizid

BGH, Beschluss vom 28.06.2022, 6 StR 68/21  
—> Ähnliche Grundsätze bei Ehegatten



**Danke für eure  
Aufmerksamkeit  
und bis zum  
nächsten Mal!**